

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen - vom 16.06.2020 -

Nach § 9 Abs. 1 der Kammersatzung werden die Beschlüsse der Kammerversammlung unter Anwesenheit von mindestens zweidrittel der Mitglieder gefasst. Die aktuelle - aufgrund der Corona-Epidemie entstandene - Situation hat gezeigt, dass es Gegebenheiten geben kann, in denen die Beschlussfassung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich ist. Um funktionsfähig zu bleiben, wird für diese Ausnahmesituationen die Möglichkeit geschaffen, die Beschlussfassung per Videokonferenz oder im Umlaufverfahren vorzunehmen. Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.06.2020 die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

Artikel 1

Die Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält einen neuen Absatz 2 in folgender Fassung:

(2) Sofern die Beschlussfassung aufgrund von äußeren Einflüssen, wie Epidemien, nicht unter physischer Anwesenheit der Kammerversammlungs-Mitglieder oder Teilen ihrer Mitglieder möglich ist, können Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel oder im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden. Ob die Voraussetzungen für das Abhalten einer Sitzung im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Die folgenden Absätze von § 9 erhalten eine neue fortlaufende Nummerierung.

Artikel 2

Die Änderung der Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 16.06.2020

Nadya Klarmann
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen